



Richtlinie für die Gewährung einer Wohnbauförderung

Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 2021

1.

Die Stadtgemeinde Gmünd gewährt dem/den Bauwerber(n) für die erstmalige Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses, welcher seinen Hauptwohnsitz, auf einen Zeitraum von durchgehend 5 Jahren, in der Stadtgemeinde Gmünd im gegenständlichen Ein- oder Zweifamilienhaus begründet, über Antrag einen einmaligen nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag (Wohnbauförderung) in der Höhe von 30 % der bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, maximal jedoch € 5.000,00. Ein Förderungsbeitrag für eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, ist im Regelfall ausgeschlossen, ausgenommen die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses oder Zweifamilienhauses durch den Bauwerber auf durch aufgrund von Änderungen von Grundstücksgrenzen im Bauland neu entstandene Grundstücke oder Grundstücksteile.

2.

Der Förderungsbeitrag, der erst nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung beantragt werden kann, jedoch innerhalb von 3 Jahren nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung beantragt werden muss, wird nach Maßgabe des Vorhandenseins der entsprechenden Budgetmittel ausbezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Auszahlung sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Antragstellung erfolgt. Eine Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 1. kann den Verlust der Förderung nach sich ziehen.

3.

Vorstehende Regelung ist auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für die eine Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe nach dem 1. Oktober 2021 bescheidmäßig vorgeschrieben wurde.

4.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Für alle bis 30. September 2021 bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben gilt die Richtlinie mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2018.

5.

Ein Förderungsbeitrag zur Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe (Wohnbauförderung) im Sinne der vorstehenden Richtlinie ist gegen noch offene Forderungen der Stadtgemeinde aus dem Titel der Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr aufzurechnen. Bestehen solche Forderungen nicht mehr, ist er dem Förderungswerber auszubezahlen.